

29. 1. 73



4704 Niederbipp,

§ A T Z U N G E N : der Wildsau-Zunft zu Niederbipp

1. Allgemeines

Art. 1.1

Name und Sitz

Unter dem Namen Wildsau-Zunft wurde am 23. Januar 1973 eine Gesellschaft im Sinne Art. 60ff des ZGB gegründet. Der Sitz ist in Niederbipp und zwar beim Zunftmeister.

Art. 1.2

Zweck

Die Zunft bezweckt vornehmlich die Förderung der Niederbipper-Fasnacht und des örtlichen Brauchtums.

Sie sieht sich als Bindeglied und Organisator aller Kräfte kultureller und geistiger Art für die Erhaltung der Tradition von Niederbipp und dem Bipperamt.

Die Pflege der Freundschaft und der Geselligkeit.

Art. 1.3

Beitritt

Der Beitritt steht jedem, in den bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerbürger offen. Die Gesellschaft ist konfessionell und politisch neutral. Mit dem schriftlichen Beitritt anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Satzungen.

./.

Art. 1.4 Nebengruppen
Die Zunft kann selbstständige Nebengruppen integrieren, wie z.B. Guggenmusik, Kinderklippen, Damenklippen, etc.
Die Organisation der Nebengruppen hat selbstständig zu erfolgen. Grundlagen bilden in jedem Falle die Satzungen der Wildsau-Zunft. Alle Nebengruppen haben das Recht einen Beisitzer ohne Stimmrecht in den Zunfttrat zu delegieren.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Mitglieder
Die Zunft setzt sich zusammen aus:
Altmeister (Ehrenzünfter)
Meister (Zünfter)
Gesellen (Jungzünfter)
Passivmitglieder (Inaktive)

Art. 2.2 Aufnahmen
Zur Aufnahme in die Zunft muss ein Gesuch an den Zunfttrat eingereicht werden. Dies wird anlässlich des nächsten Bottes behandelt und in offener Wahl über Aufnahme oder Ablehnung abgestimmt. Zur Aufnahme sind 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 2.3 Ernennung
Nach 3-jähriger Mitgliedschaft erfolgt die feierliche Ernennung des Gesellen zum Meister. Nach 10 Jahren Mitgliedschaft erfolgt die höchste Ehrung, nämlich die Ernennung zum Altmeister. Dieser Ehrentitel kann auf Grund besonderer Verdienste auch schon früher verliehen werden.

Art. 2.4 Austritt
Wer aus der Zunft austreten will, hat ein begründetes Austrittsgesuch an den Zunfttrat zu richten, das am nächsten Bott verlesen wird. Der Austretende verliert jedes Anrecht am Zunftvermögen.

Art. 2.5 Ausschluss
Wer sich nicht an diese Satzungen hält, oder dreimal ohne schriftliche Entschuldigung von den offiziellen Botten fernbleibt, kann aus der Zunft ausgeschlossen werden und verliert jedes Anrecht am Zunftvermögen. Der oder die noch anfallenden Jahresbeiträge müssen auch beim Ausschluss vollständig bezahlt werden.

3. Organisation

Art. 3.1

Zunfttrat

Dem Zunfttrat gehören die fünf folgenden Mitglieder an:

Zunftmeister
Zeremonienmeister / Statthalter
Säckelmeister
Stubenschreiber
Brockenmeister

Dazu kommen alljährlich zwei Kassenrevisoren.

Der ganze Zunfttrat wird alljährlich am Hauptbott neu bestätigt und gewählt.

Weitere Chargierte können nach Bedürfnis wie z.B. Umzüge, Ball, Kesslete, Kinderkesslete, Fasnachtszeitung, etc. gewählt werden. Sie haben aber an den Sitzungen des Zunfttrates kein Stimmrecht.

Art. 3.2

Die Zunft hält jährlich drei ordentliche Botte ab. Wo nötig kann der Zunfttrat die Zünfter zu ausserordentlichen Botten oder zu anderen Leistungen einladen.

Das Klausenbott dient zum gemütlichen Zusammensein der Zunftbrüder. Es wird dementsprechend unterhaltsam organisiert.

Das Hornerbott dient als Arbeitssitzung, u.a. wird das Programm der kommenden Fasnacht besprochen und zusammengestellt.

Das Hauptbott dient um folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Jahresbericht
2. Kassabericht
3. Wahlen
4. Beförderungen /Aufnahmen

An den Botten gilt 3/4 Stimmehrheit während im Zunfttrat einfache Stimmehrheit genügt. Bei Wahlen und Diskussionen erfolgt offene Abstimmung.

Art. 3.3 Rechnungswesen
Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 30.-- (Aktivzünfter) Fr. 20.-- (Inaktive).
Als einmaliger Eintrittsbeitrag werden Fr. 10.-- behoben. Die Zunftkasse wird alljährlich durch zwei Revisoren geprüft und zu Händen des Hauptbottes eine Abrechnung erstellt.

Art. 3.4 Wappen, Signet, Zunftfarben
Die Zunft führt ein Zunftwappen. Jedes Mitglied führt dieses Wappen auch für sich, versehen mit einem eigenen Fantasiezeichen. Die Zunftfarben sind schwarz - weiss - rot.

Art. 3.5 Farben
Der Zünfter muss bei offiziellen Anlässen aller Art das Kostüm (Vollwuchs) tragen. Der Inaktive trägt bei allen eingeladenen Anlässen den Orden.

4. Auflösung

Art. 4.1 Eine Auflösung der Zunft kommt nur in Frage wenn derselben weniger als 4 Mitglieder angehören. In diesem Falle wird das ganze Zunftvermögen einer wohltätigen Institution gestiftet.

5. Schlussbestimmungen

Art. 5.1 Diese Satzungen wurden durchberaten und am 1. Bott beschlossen.

Niederbipp, den 29. 1. 1973 der Zunftmeister:
sig. Hans Rudolf Wagner

der Stubenschreiber:
sig. E. Moser

Art. 5.2 Statutenänderungen gemäss dem heute vorliegenden Text auf Beschluss des Hauptbottes vom 18. Juni 1978.

Niederbipp, 18. Juni 1978 der Zunftmeister:

der Zeremonienmeister:

R. Reinhardt